



BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

Vertreten durch

Unterhaltsschuldner:

Vertreten durch:

Dr. Jörg Schröck, Rechtsanwalt,
Landshuter Allee 8-10
D 80637 München

Letzter Unterhaltstitel:

Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 1. August 2011, zu 2 PU 90/10a-19

1. Der monatliche Unterhaltsbetrag wird wie folgt **erhöht**:

Zeitraum	bisher	zuzüglich	nunmehr
1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013	€ 592,00	€ 48,00	€ 640,00
1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	€ 592,00	€ 60,00	€ 652,00
1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015	€ 592,00	€ 328,00	€ 920,00
Ab 1. Juli 2015 bis auf weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der mj. Jana Bachmaier	€ 592,00	€ 328,00	€ 920,00

2. Der Unterhaltsschuldner ist bei Exekution verpflichtet, dem Kind den angeführten Betrag jeweils am Ersten eines Monats im Voraus und die bereits fällig gewordenen Beträge binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Beschlusses, zu Händen der Mutter
, zu zahlen.

3. Das Mehrbegehren, die Unterhaltsverpflichtung des Vaters im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 auf mtl. € 930,00 und ab 1.7.2015 auf mtl. € 940,00 zu erhöhen wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Die Mutter stellte namens der mj. J am 17. Mai 2016 den Antrag, den von Vater für das mj. Kind zu leistenden monatlichen Unterhalt von derzeit € 592,00 ab 1. Juni 2013 zu erhöhen und zwar im Zeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 auf mtl. € 640,00, im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 auf mtl. € 652,00, im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 auf mtl. € 930,00 und ab 1. Juli 2015 auf mtl. € 940,00. Der Kindesvater habe sicherlich ein Einkommen von durchschnittlich € 4.700,00 und erziele auch Mieteinnahmen. Die Sorgspflicht für den Sohn M sei aufgrund der Selbsterhaltungsfähigkeit weggefallen.

Der Kindesvater, vertreten durch Dr. Jörg Schröck, Rechtsanwalt, äußerte sich dahingehend, dass er für seinen Sohn M geb. 1995 weiterhin sorgspflichtig sei, da dieser nach bestandener Hochschulreife Ende Juni 2015 an der Universität D studiere. Weiters sei er sorgspflichtig für seine Ehefrau, welche einer Teilzeitbeschäftigung nachgehe. Die Sorgpflichten seien je mit 2 % Abzug bei Anwendung der Prozentwertmethode ab dem Jahr 2015 zu berücksichtigen. Den Steuerbescheid für das Jahr 2015 als Belege für die wirtschaftlichen Verhältnisse habe er vorgelegt. Mieteinnahme habe er nicht. Nach mehrmaliger Aufforderung habe er auch die Einkommensunterlagen (Lohnnachweise) für den Zeitraum 1. Juni 2013 bis 30. Juni 2016 nachgereicht.

Aufgrund des Akteninhaltes steht folgender Sachverhalt fest:

Die mj. J wohnt im Haushalt der Mutter und wird von ihr betreut.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 1. August 2011, 2 PU 90/10a-19, wurde der Vater zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von € 592,00- verpflichtet.

Der Vater ist weiters sorgpflichtig für seinen Sohn M geb. 1995, der an der Universität D studiert und nicht selbsterhaltungsfähig ist (Studienbescheinigung AS 279). Weiters sorgpflichtig ist er auch für seine Ehefrau, welche einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Der Vater selbst gibt an, dass die Sorgpflichten je mit 2 % Abzug bei Verwendung der Prozentwertmethode ab dem Jahr 2015 zu berücksichtigen sind (AS 267-269).

Zur Belegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vater ist der Steuerbescheid für das Jahr 2015 vorgelegt worden. Mieteinnahmen sind daraus nicht ersichtlich (AS 271 – 275). Nach zwei weiteren Aufforderungen, die Einkommensunterlagen ab 1. Januar 2013 bis laufend

vorzulegen (AS 283, 299) wurde mitgeteilt, dass sich der Vater nicht veranlasst sieht die Einkommensunterlagen für den Zeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2014 vorzulegen, da die Antragstellung auf den möglichen Höchstbetrag an Unterhalt abzielt und es daher keiner weiteren Einkommensdarlegung bedarf (AS 301). Nach weiteren zwei Aufforderungen, die Einkommensunterlagen ab 1. Januar 2013 bis laufend vorzulegen (AS 309, 313), wurden diese vorgelegt (AS 315-399).

Für das Jahr 2013 wurden Lohnzettel von Juni bis Dezember vorgelegt (AS 343-359) und ergeben sich Einnahmen von insgesamt rund € 39.167,00 (inkl. Anrechnung Firmenwagen), sohin dividiert durch 7 Monate ein durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen von rund **€ 5.595,00**.

Für das Jahr 2014 wurden Lohnzettel von Jänner bis Dezember vorgelegt (AS 317-341) und ergeben sich Einnahmen von insgesamt rund € 72.851,00 (inkl. Anrechnung Firmenwagen), sohin dividiert durch 12 Monate ein durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen von rund **€ 6.071,00**. Zu beachten ist, dass im März 2014 ein „Incentive“, eine Prämie unter Lohnart Nr. 618 in der Höhe von € 8.000,00 ausgeschüttet wurde.

Für das Jahr 2015 wurden Lohnzettel von Jänner bis Dezember vorgelegt (AS 373-399) und ergeben sich Einnahmen von insgesamt rund € 68.984,00 (inkl. Anrechnung Firmenwagen), sohin dividiert durch 12 Monate ein durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen von rund **€ 5.749,00**.

Diese Beträge werden als **Unterhaltsbemessungsgrundlage** in den jeweiligen Zeiträumen herangezogen.

Der Regelbedarf für die mj. J weist in den Bemessungszeiträumen folgenden Betrag auf:

Zeitraum	Alter des Kindes	Regelbedarf	Unterhaltsstopp
1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014	von 6 bis 10 Jahren	€ 320,00	€ 640,00
1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	von 6 bis 10 Jahren	€ 326,00	€ 652,00
1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	von 10 bis 15 Jahren	€ 372,00	€ 930,00
1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016	von 10 bis 15 Jahren	€ 376,00	€ 940,00

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, die vorgelegten Einkommensunterlagen des Vaters werden als unbedenklich angesehen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 231 ABGB trifft beide Elternteile eine primäre Unterhaltspflicht. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Der andere Elternteil hat die übrigen Bedürfnisse des Kindes (in Geld) zu befriedigen.

Die Unterhaltsbemessung hat sich im Wesentlichen an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und den Bedürfnissen des Berechtigten zu orientieren.

Bei durchschnittlichen Verhältnissen bietet die Prozentmethode eine brauchbare Grundlage dafür, den Unterhaltsberechtigten an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen teilhaben zu lassen (EFSlg. 61.815, 61.818, u.a.). Die Prozentkomponente bringt im allgemeinen das Kräfteverhältnis zum Ausdruck, welches nach § 231 Abs. 1 ABGB für die Unterhaltsleistung maßgeblich ist, und ermöglicht in der Regel auch das im Gesetz geforderte angemessene Teilhaben des Kindes an den Lebensverhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Das Kind soll an den besseren Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen angemessen teilhaben, muss jedoch bei einer ungünstigen finanziellen Lage des Unterhaltspflichtigen auch entsprechende Einschränkungen in Kauf nehmen.

Grundlage für die Unterhaltsbemessung bildet jenes Einkommen, welches der unterhaltspflichtige Vater in dem der Beschlussfassung unmittelbar vorangehenden Zeitraum bezogen hat.

Und zwar ist das in der Regel das ermittelte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen, also die Summe aller tatsächlich erzielten Einnahmen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er frei verfügen kann oder die zumindest seine Bedürfnisse verringern (glgeb RS 92.044, OGH 29.1.2010, 1 Ob 257/09j, EFSlg 126.211).

So auch die Privatnutzung des Firmenwagens, welcher als Sachbezug, mit einem entsprechendem Geldwert in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen ist (glgeb RS 99.347, OGH 11. Mai 2010, 9 Ob 28/10y, EFSlg 126.237). Aus den vorgelegten Einkommensunterlagen ist die Benützung des Firmenwagen unter Lohnart Nr. 630 angegeben.

Provisionen (glgeb RS 103.481) und Prämien (glgeb RS 103.482) sind in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Sie sind für jene Zeit anzurechnen, in der sie tatsächlich geleistet werden, uzw ungeachtet des Umstands, dass die Leistungserbringung an sich in einem früheren Zeitraum entstanden sein sollte (EFSlg 50.650) (LGZ Wien 30.

November 2009, 45 R 547/09p, EFSlg 122.707).

Ein Kind in der Altersgruppe von 6 bis 10 Jahren hat Anspruch auf 18 % und von 10 bis 15 Jahren Anspruch auf 20 % der Unterhaltsbemessungsgrundlage.

Jede weitere Sorgspflicht des Unterhaltspflichtigen für ein Kind über 10 Jahren wird durch Abzug von zwei Prozentpunkten berücksichtigt. Für die gesetzlich unterhaltsberechtigten Ehegattin ist je nach Eigeneinkommen ein Abzug von 0 bis 3 Prozentpunkten möglich. Der Vater selbst gibt im Schriftsatz vom 15. Juni 2016 (AS 267-269) an, dass die Sorgpflichtigen für seinen Sohn und seine Ehegattin je mit 2 % Abzug bei Verwendung der Prozentwertmethode ab dem Jahr 2015 zu berücksichtigen sind. Da der Sohn nach bestandener Hochschulreife Ende Juni 2015 an der Universität D studiert, und somit auch vorher nicht selbsterhaltungsfähig war, steht einem Abzug von 2 % für die vorhergehenden Zeiträume nichts im Weg. Auch der Abzug für die Ehegattin mit 2 % ist aufgrund deren Einkommen gerechtfertigt.

Demnach verbleibt folgender Unterhaltsanspruch des unterhaltsfordernden Kindes:

im Zeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013	18 % - 2 % - 2 % = 14 %
im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	18 % - 2 % - 2 % = 14 %
im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015	20 % - 2 % - 2 % = 16 %
ab 1. Juli 2015	20 % - 2 % - 2 % = 16 %

Es ergeben sich somit anhand der Prozentwertmethode folgende Unterhaltsbeträge:

im Zeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013	rund € 783,00
im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	rund € 850,00
im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015	rund € 920,00
ab 1. Juli 2015	rund € 920,00

Bei überdurchschnittlichen Einkommen ist die Prozentkomponente nicht auszuschöpfen; vielmehr ist zur Vermeidung einer pädagogisch schädlichen Überalimentierung eine Angemessenheitsgrenze (sogenannte „Luxusgrenze,“) als Unterhaltsstopp zu setzen. Es sind einem Kind jene Unterhaltsbeträge zuzusprechen, die zur Deckung der eigenen - an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen orientierten - Lebensbedürfnisse erforderlich sind. Die Rechtsprechung setzt die Grenze mit dem Zweieinhalbfachen des für das Kind zutreffenden Durchschnittsbedarfes an, wobei diese Grenze bei jüngeren Kindern auch unterschritten wird und etwa bei dem zweifachen des Durchschnittsbedarfs liegt. Im gegenständlichen Fall liegt die Luxusgrenze bei den im Sachverhalt festgestellten Beträgen.

Eine Anrechnung der Familienbeihilfe kommt nicht zum Tragen, da der Vater in Österreich nicht steuerpflichtig ist (OGH 30.1.2003, 2 Ob 86/02i, EFSIlg 103.958).

Daraus ergibt sich, dass die von der Mutter namens der mj. J beantragten Unterhaltsbeträge für den Zeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 und 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 angemessen sind. Das Mehrbegehren, die Unterhaltsverpflichtung des Vaters im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30.6.2015 auf mtl. € 930,00 und ab 1. Juli 2015 auf mtl. € 940,00 zu erhöhen war abzuweisen.

Bezirksgericht Traun, Abteilung 4
Traun, 20. Oktober 2016
ADir. Doris Ebner, Diplomrechtspflegerin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG